

St. Gallisches Gericht entscheidet : Negative gehören dem Fotografen

Autor(en): **Widmer, Ernst A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fotointern : digital imaging**

Band (Jahr): **5 (1998)**

Heft 17

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-979914>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

St. Gallisches Gericht entscheidet: Negative gehören dem Fotografen

Wem gehören die Negative, dem Kunden oder dem Fotografen? Ein Thema, dessen Brisanz nicht abflaut. Jetzt gibt es dazu einen Gerichtsentscheid, der den alten Streit in ein neues Licht rückt.

Der Einzelrichter im Zivilrecht eines St. Gallischen Bezirksgerichts hat in einem Streit zwischen Fotograf und Kunde entschieden, dass in Abwesenheit vertraglicher Abmachungen und in Ermangelung von Indizien, welche auf den gegenteiligen Parteiwillen schliessen lassen, die vom Fotografen hergestellten Fotonegative ihm und nicht dem Kunden gehören.

Die schlechte Nachricht ist, dass das entscheidende Gericht nicht die letzte Autorität in der schweizerischen Rechtsprechung darstellt und ein anderes Gericht gleicher oder höherer Stufe in einem anderen Fall ein anderes Urteil fällen könnte. Die gute Nachricht ist demgegenüber, dass dem Streitfall ein Sachverhalt zu Grunde liegt, der allgemeine Bedeutung für sich beanspruchen kann.

Abmachung fehlte

Der Kunde bestellte beim Fotografen eine Hochzeitsreportage, es wurde der Kostenrahmen festgelegt. Über die Rechte an den Negativen wurde nicht gesprochen. Eine schriftliche Bestätigung des Auftrags erfolgte nicht. Die Rechnung des Fotografen enthielt keine Position Negative, sondern lediglich eine Position Filmentwicklung. Der Anspruch auf Herausgabe der Negative erfolgte erst einige Zeit nach Ablieferung der Fotos.

Das Gericht stellte zunächst fest, dass es sich bei der

geschäftlichen Beziehung der Parteien um einen Werkvertrag handelte. Demzufolge fragte das Gericht weiter, worin das «Werk» bestehe: In den papierernen Bildabzügen allein oder in diesen und den Negativen. Das Gericht erforschte das konkrete Verhalten der Parteien und würdigte vor allem die Tatsache, dass der Kunde bei Abholung des Auftrages die Negative ebensowenig herausverlangt hatte wie später, als er nachbestellte Bilder behändigte. Daraus schloss das Gericht, dass der Kunde ursprünglich selbst nicht von einem rechtlichen Anspruch auf die Negative ausging und einen solchen erst später – vielleicht nach Einflüsterung – formulierte. Auch der Umstand, dass dem Kunden die Filmentwicklung in Rechnung gestellt wurde, änderte nach Auffassung des Gerichts am Resultat nichts, da es sich dabei um das Entgelt für eine Dienstleistung handle und nicht um den Kaufpreis für das belichtete Filmmaterial.

Darin aber erschöpft sich die Würdigung des Falles durch das Gericht nicht. Vielmehr hielt das Urteil auch abgesehen von dieser Interpretation des Verhaltens der Parteien fest, dass es sich bei den Negativen nicht um Arbeitserfolg

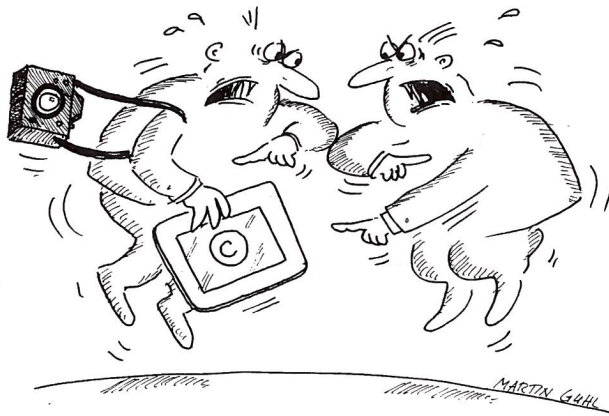
handle, sondern um ein Hilfsmittel für die Herstellung des Arbeitserfolgs, das in den Papierabzügen bestehe.

K-Tip Argumentation zurückgewiesen

Interessanterweise nimmt das Urteil auch Bezug auf die im K-Tip geäusserte gegenteilige Auffassung, welche als unbegründet zurückgewiesen wird. Der Richter hat sich auch die Mühe gemacht, über die Grenze zu schauen und bestätigt, dass die deutsche Judikatur auf dem Standpunkt stehe, die Negative seien nicht Gegenstand einer vertraglichen Herausgabepflicht. Schliesslich wird eine Analogie zum Röntgenbild, das technisch ein Negativ ist, und auf das der Kunde einen Anspruch habe, verworfen, weil dieses bereits das Endprodukt darstelle.

In sachenrechtlicher Hinsicht sei der Film Eigentum des Fotografen, woran sich durch die Filmverarbeitung nichts ändere, da auch die Verarbeitung durch den Fotografen und nicht durch den Kunden geschehe.

Das Gericht erwägt des Weiteren die urheberrechtliche Relevanz des Arbeitserfolgs, da das Urheberrecht keine hohen Anforderungen an die künstlerische Qualität des



Werks stelle und von einer professionellen Fotografin wohl nicht bloss «Knipsbilder» hergestellt würden. Auch dies ändert am Resultat nichts, da nach unserem Urheberrecht grundsätzlich nicht mehr Rechte übertragen würden als durch den konkreten Vertragszweck erforderlich sei.

Und das Persönlichkeitsrecht?

Das Persönlichkeitsrecht des Kunden (oder anderer abgeleiteter Personen) schränke zwar das Nutzungsrecht des Fotografen an den Bildern ein, begründe aber ebenfalls keinen Herausgabeanspruch des Kunden an den Negativen. Schliesslich scheiterte die datenschutzrechtliche Argumentation des Kunden an der Feststellung des Gerichts, dass der Auftrag zur Hochzeitsreportage notwendigerweise die Einwilligung des Kunden zur Erstellung der Negative voraussetzt.

Diese letzten Überlegungen erscheinen zwar nicht über jeden Verdacht erhaben, da es ja nicht nur um die Persönlichkeit und den Datenschutz des Kunden, sondern auch um denjenigen der Hochzeitsgäste geht, doch ändert dies am Resultat nichts. Das im übrigen gut begründete Urteil vermag zu überzeugen und hat daher durchaus grundsätzliche Bedeutung, die nach unserer Auffassung in die richtige Richtung weist. Abschliessend sei jedoch einmal mehr festgehalten, dass diese Streitfälle vermieden werden können, wenn bei Vertragsabschluss klare Verhältnisse geschaffen werden, indem in einer schriftlichen Auftragsbestätigung die Rechte an den Negativen klar geregelt werden.

RA Ernst A. Widmer